

Deutsche Kontinenz Gesellschaft e.V. setzt sich für adäquate Hilfsmittelversorgung ein

Neuerungen im Hilfsmittelverzeichnis für Inkontinenzhilfen

Kassel, 2. August 2006 – Menschen mit Inkontinenzkrankungen sind vielfach auf Hilfsmittel angewiesen. Sie brauchen beispielsweise Vorlagen oder Katheter, um ihren Alltag meistern und am sozialen Leben teilnehmen zu können. Schon kleine Weiterentwicklungen von bereits bestehenden Inkontinenzhilfen oder Produktneuheiten können deshalb die Lebensqualität der Betroffenen deutlich verbessern. „Patienten haben das Recht, diese Hilfsmittel zu nutzen – und zwar ohne Qualitätsabstriche oder enorme Zuzahlungen in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb hat die Deutsche Kontinenz Gesellschaft zur Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses für Inkontinenzhilfen zahlreiche Änderungsvorschläge eingereicht. Mehr als die Hälfte dieser Vorschläge sind in das aktuelle Hilfsmittelverzeichnis mit eingeflossen“, so Prof. Klaus-Peter Jünemann, 1. Vorsitzender der Deutschen Kontinenz Gesellschaft.

Doch noch immer sind viele Patienten nicht ausreichend mit Hilfsmitteln versorgt. So regeln etwa die Bestimmungen der Krankenkassen, dass Vorlagen für Kinder nur bis zum Alter von fünf Jahren erstattet werden. Professor Daniela Schultz-Lampel erfährt durch ihre Tätigkeit im Kontinenz-Zentrum am Schwarzwald-Baar-Klinikum immer wieder, wie sehr solche strikten Regelungen zur zusätzlichen Belastung der Betroffenen beitragen. „Eine kleine Patientin ist nach einer Entzündung im Rücken mit zehn Jahren an einer so genannten neurogenen Blase erkrankt. Nicht nur, dass das Mädchen jetzt Urin verliert und sich noch zusätzlich katheterisieren muss, was ihre Lebensqualität bereits enorm beeinträchtigt und gerade in diesem Alter psychisch schwer belastet. Durch die fehlende Erstattung der Vorlagen wird dem Mädchen das Gefühl einer zusätzlichen Sicherheit verwehrt.“ Für Professor Schultz-Lampel ist es daher wichtig, auch weiterhin auf zu rigide Regelungen aufmerksam zu machen, damit die Erstattungssituation sich zukünftig stärker an der medizinischen Notwendigkeit orientiert.

Wie die Urologin aus Villingen-Schwenningen erläutert, herrscht durch die Umbrüche in unserem Gesundheitssystem zurzeit große Verunsicherung bei Ärzten ebenso wie bei Patienten. Viele Ärzte fragen sich, was sie verschreiben können, Patienten wissen nicht, was sie verlangen dürfen oder welche finanziellen Belastungen auf sie zukommen könnten. Gerade bei der Verordnung von Hilfsmitteln gilt nach wie vor: Ein Patient hat, bei medizinischer Voraussetzung, Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln. Diese können zu Lasten der Krankenkassen - und für den Arzt budgetfrei - verordnet werden, wenn sie von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst und im Hilfsmittelverzeichnis der Spitzenverbände

der Krankenkassen aufgeführt sind. Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, zahlt der Patient zehn Prozent der Kosten pro Packung dazu, maximal aber zehn Euro pro Monat.

„Die Deutsche Kontinenz Gesellschaft wird sich auch weiterhin für die Bedürfnisse von Menschen mit Inkontinenz einsetzen“, betont Jünemann. „Denn wir wollen nicht nur verhindern, dass sich Betroffene für ihre Erkrankung schämen. Sie sollen sich auch nicht bei jeder Hilfsmittelverordnung für ihre Erkrankung bestraft fühlen und damit gesellschaftlich ins Abseits geraten.“

Die Hotline der Deutschen Kontinenz Gesellschaft ist Montag bis Freitag von 15-20 Uhr unter der Nummer 01805-233440 (12 Cent/Minute) erreichbar.

Geschäftsstelle:

Deutsche Kontinenz Gesellschaft e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 124
34119 Kassel
info@kontinenz-gesellschaft.de
www.kontinenz-gesellschaft.de

Pressestelle Deutsche Kontinenz Gesellschaft e.V.:

Dr. Kerstin Schulz
Telefon: ++49 (0)69 / 40 57 02-349
Fax: ++49 (0)69 / 94 41 13 26
E-Mail: Kerstin.Schulz@fleishmaneuropa.com